

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 28. März 2017 beschlossen:

Satzung
zur Durchführung des Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden am XX.06.2017 im Landkreis Aurich

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung des Bürgerentscheides zum Erhalt der bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden gem. § 33 NKomVG am XX.06.2017 im Landkreis Aurich.

§ 2
Zeitpunkt des Bürgerentscheids / Bekanntmachungen

- (1) Der Bürgerentscheid findet am Sonntag, den XX.06.2017 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Abstimmungszeit) statt. Der Tag wurde vom Kreisausschuss bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheids hat der Landkreis Aurich den Tag der Abstimmung und den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung ortsüblich bekannt gemacht.

§ 3
Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids zur Wahl des Kreistages des Landkreises Aurich berechtigt sind. § 48 NKomVG gilt entsprechend.

§ 4
Gliederung des Abstimmungsgebiets

Abstimmungsgebiet ist der Landkreis Aurich. Es gliedert sich in Abstimmungsbezirke der jeweils kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich.

§ 5
Kreisabstimmungsorgane

- (1) Der Landrat ist Kreisabstimmungsleiter. Der allgemeine Vertreter des Landrates ist stellvertretender Kreisabstimmungsleiter. Sind Kreisabstimmungsleiter und stellvertretender Kreisabstimmungsleiter verhindert, tritt an ihre Stelle der Leiter des Inneren Dienstes.
- (2) Der Kreisabstimmungsleiter ist Vorsitzender des Kreisabstimmungsausschusses. Neben dem Vorsitzenden besteht der Kreisabstimmungsausschuss aus den Beisitzern/innen sowie den stellvertretenden Beisitzern/innen des für die letzte Kommunalwahl gebildeten Kreiswahlausschusses.

ses, sofern diese dazu bereit sind. Eine Nachberufung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO).

- (3) Für die Briefabstimmung und für jeden Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Die Abstimmungsbezirke werden in den jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich ausgezählt. Die Briefabstimmung wird beim Landkreis Aurich ausgezählt.
- (4) Die kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich berufen für jeden Abstimmungsvorstand den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und bis zu sechs Beisitzer/innen. Die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften über die Wahlvorstände und Wahlleitenden gelten entsprechend.

§ 6

Stimmzettel, Abstimmungsbriefumschläge, Stimmzettelumschläge

- (1) Die Stimmzettel werden durch den Landkreis Aurich bereitgestellt. Sie enthalten die zu entscheidende Frage „Sollen die bestehenden Ubbo-Emmius-Kliniken an den Standorten Aurich und Norden erhalten bleiben“ und eine Kennzeichnungsmöglichkeit für „Ja“ und „Nein“.
- (2) Bei der Briefabstimmung muss auf dem Abstimmungsbriefumschlag und auf dem Stimmzettelumschlag das Wort „Bürgerentscheid“ eingedruckt sein.

§ 7

Teilnahme an der Abstimmung, Abstimmungsverzeichnis, Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat (Abstimmungsberechtigte).
- (2) Wer im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Abstimmungsbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Briefabstimmung abstimmen.

§ 8

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten von den kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Aurich eine schriftliche Benachrichtigung, aus der sich Zeit und Ort der Abstimmung ergeben. Diese enthält auch den Text der zu treffenden Sachentscheidung und einen Hinweis auf die Stimmabgabemöglichkeit nach § 7 Abs. 2.

§ 9

Stimmabgabe

Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die gestellte Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

§ 10

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Abstimmungszeit stellt der Abstimmungsvorstand für den Abstimmungsbezirk fest:
 - a. die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
 - b. die Zahl der Abstimmenden,
 - c. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. die Zahl der auf „Ja“ lautenden Stimmen,
 - e. die Zahl der auf „Nein“ lautenden Stimmen.
- (2) Der Abstimmungsleiter stellt am XX.06.2017 das vorläufige Endergebnis fest.
- (3) Das endgültige Abstimmungsergebnis für das Abstimmungsgebiet wird vom Kreisabstimmungsausschuss unverzüglich festgestellt und anschließend ortsüblich bekannt gemacht.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Beisitzer/innen des Kreisabstimmungsausschusses und die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten sie eine Entschädigung entsprechend den kommunalwahlrechtlichen Regelungen.

§ 12

Kosten / Kostenerstattung

- (1) Die Erstattung der Abstimmungskosten der kreisangehörigen Gemeinden erfolgt durch den Landkreis Aurich nach § 2 der geltenden Wahlkostenerstattungsverordnung Niedersachsen.
- (2) An die Vertreter/innen des Bürgerbegehrens erfolgt keine Kostenerstattung.

§ 13

Vernichtung der Abstimmungsunterlagen

Die Abstimmungsunterlagen sind nach Ablauf von zwei Jahren nach der Abstimmung zu vernichten. Die Vernichtung der Abstimmungsunterlagen ist aktenkundig zu machen.

§ 14

Anwendung des Kommunalwahlrechts

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheids die kommunalwahlrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über das Wahlprüfungsverfahren entsprechend. Für Lautsprecher- oder Plakatwerbung gelten die Regelungen, die für die Wahl der kommunalen Vertretungen gelten.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 28.03.2017

Landkreis Aurich
Der Landrat